

Infoblatt Errichtung von Photovoltaikanlagen für Industriebetriebe in Niederösterreich

Gewerberechtlich:

Wie im Erlass des Bundesministeriums festgelegt benötigen Sie für die Errichtung einer PV Anlage keine Betriebsanlagen-genehmigung, außer es liegen spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände im konkreten Sonderfall vor:

- Situierung in einem Gefährdungsbereich (Notausgänge, allg. Verkehrswege, Fluchtwege, explosionsgeschützte Bereiche)
- Situierung in einem Verkehrsbereich (z.B. Zufahrtsweg, Sicherheitsbereich Flugplatz)
- Elektrotechnisch unsichere Ausführung
- Anordnung der Paneele in einer ungewöhnlichen Weise, die zu Lichtreflektionen führt



Foto: Adobe Stock

Auch wenn eine PV Anlage nunmehr im Regelfall keine Genehmigungspflicht nach GewO 1994 auslöst, sollten die elektro-technischen Planungsunterlagen (ETG) und Überlegungen zu Themen wie Statik, Brandschutz, Arbeitnehmerschutz und dergleichen lückenlos im Betrieb aufliegen. Wird die neu zu errichtende Photovoltaikanlage Teil einer gewerblichen Betriebsanlage, so kann in speziellen Einzelfällen eine anzeige- oder genehmigungspflichtige Änderung vorliegen.

Baurechtlich:

Sie benötigen zur Errichtung einer PV-Anlage keine Baubewilligung, -anzeige oder -meldung, außer:

- Anzeigepflicht, wenn Situierung in Schutzzone oder erhaltungswürdigen Altortgebiet erfolgen soll
- Anzeigepflicht, wenn im Grünland eine Anlage mit Engpassleistung von mehr als 50 kW errichtet werden soll.
Achtung: Um im Grünland eine entsprechende Photovoltaikanlage zu errichten, bedarf es einer speziellen Widmung!

Statik:

Das Aufstellen der PV-Anlage in einer Betriebsanlage liegt in der Verantwortung des Betreibers dieser Anlage. Sie haben daher den Stand der Technik (NÖ Bautechnik VO) einzuhalten und Nachweise der Statik bei Überprüfungen vorzulegen.

Elektrizitätswesen:

PV Anlagen sind im Rahmen einer Betriebsanlage hinsichtlich des Niederösterreichischen Elektrizitätswesengesetzes genehmigungsfrei.

Außerhalb einer Betriebsanlage ist die Anlage grundsätzlich bewilligungspflichtig

Ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen

- mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.



HINWEIS

Bezüglich der Abgrenzung NÖ Elektrizitätswesengesetz und Gewerbeordnung wurden von der Abteilung Anlagenrecht (WST1) Fallbeispiele veröffentlicht.



Naturschutzrecht:

Falls Sie auf Freiflächen außerhalb des Ortsgebietes eine PV-Anlage errichten möchten, haben Sie eine naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen.

Anbindung an das Stromnetz der Netz Niederösterreich GmbH beziehungsweise der Wien Energie:

Kontaktieren Sie vorab Ihren Netzbetreiber, um zu erfahren, ob und wie viel Netzkapazität zur Einspeisung verfügbar ist. Unter Umständen ist eine Einspeisung nicht möglich, sodass mit erheblichen Mehrkosten für den Aufbau eines entsprechenden Netzes zu rechnen ist.

Netz Niederösterreich Service Telefon
02236 201 2070
einspeiser@netz-noe.at

Wiener Netze GmbH
05 0128 10100
post@wienernetze.at

Empfehlung: Beauftragen Sie ein befugtes Unternehmen, welches die Planung, die Ausführung und den Anschluss für Sie übernimmt. Dieses hat die Vorgaben betreffend des Elektrotechnikgesetzes, der Statik, dem Brandschutz, des ArbeitnehmerInnenschutzes und dergleichen einzuhalten und Ihnen die nötigen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Förderungen:

Investitionszuschüsse nach der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG):

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern. Nach der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung ist keine Mindestgröße für die Erweiterung einer PV-Anlage definiert.



Technologie	Fördercalls	Fördermittel	Fördersätze
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher Kategorie A: bis 10 kWpeak Kategorie B: >10 kWpeak - 20 kWpeak Kategorie C: >20 kWpeak - 100 kWpeak Kategorie D: >100 kWpeak - 1000 kWpeak	Kategorie A und B: 15.4.2024 bis 29.4.2024 Kategorie C und D: 15.4.2024 – 29.4.2024	Kategorie A: 15 Mio. Euro Kategorie B: 20 Mio. Euro Kategorie C: 25 Mio. Euro Kategorie D: 25 Mio. Euro	Kategorie A: 195 Euro/kWpeak Kategorie B: 185 Euro/kWpeak Kategorie C: 150 Euro/kWp (maximal) Kategorie D: 140 Euro/kWp (maximal) Speicher: 200 Euro/kWh
	Kategorie A und B: 12.6.2024 – 26.6.2024 Kategorie C und D: 12.6.2024 – 26.6.2024	Kategorie A: 5 Mio. Euro Kategorie B: 5 Mio. Euro Kategorie C: 10 Mio. Euro Kategorie D: 10 Mio. Euro	Kategorie A: 195 Euro/kWp Kategorie B: 185 Euro/kWp Kategorie C: 150 Euro/kWp (maximal) Kategorie D: 140 Euro/kWp (maximal) Speicher: 200 Euro/kWh
	Kategorie A und B: 7.10.2024 – 21.10.2024 Kategorie C und D: 7.10.2024 – 21.10.2024	Kategorie A: 5 Mio. Euro Kategorie B: 5 Mio. Euro Kategorie C: 5 Mio. Euro Kategorie D: 5 Mio. Euro	Kategorie A: 195 Euro/kWpeak Kategorie B: 185 Euro/kWpeak Kategorie C: 150 Euro/kWp (maximal) Kategorie D: 140 Euro/kWp (maximal) Speicher: 200 Euro/kWh

Quelle: EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

Foto: Adobe Stock



Ökologische Betriebsberatung:

Sie haben die Möglichkeit bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich geförderte Beratungen zum Thema Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen. Die beratende Person unterstützt Sie bei der Identifikation von Einsparungsmöglichkeiten im Betrieb und der weiterführenden Umsetzung. Mögliche Themen sind thermische Sanierung, Beleuchtungsumstellung, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpe uvm.

Die Beratungen werden in Kooperation mit dem Land Niederösterreich und der Europäischen Union finanziert.

